

Kurztitel

Datenschutzverordnung - BMUJF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 625/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.10.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Datensicherheitsmaßnahmen**

§ 4. (1) Die in § 2 genannten Auftraggeber und Dienstleister haben für die Organisationseinheiten ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiches, die Daten verwenden, Datensicherheitsmaßnahmen schriftlich anzuordnen und diese den jeweiligen technischen und organisatorischen Änderungen umgehend anzupassen und zu dokumentieren (Datensicherheitsvorschriften).

(2) Der Auftraggeber bzw. Dienstleister hat jene Organisationseinheit zu bestimmen, die die Zutrittsberechtigungen zu den Räumlichkeiten, in denen die Datenverarbeitung stattfindet, vergibt, ändert, kontrolliert und entzieht.

(3) Der Auftraggeber bzw. Dienstleister hat jene Organisationseinheit zu bestimmen, die Zugriffsberechtigungen mittels geschützter Benutzeridentifikationen vergibt, ändert, kontrolliert und entzieht. Hierbei ist eine Identifikation jedes Zugriffsberechtigten vorzusehen. Der Zugriff auf das Betriebssystem einschließlich System- und Netzwerk-Software ist darüberhinaus durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

(4) Der Auftraggeber bzw. Dienstleister hat jene Organisationseinheit zu bestimmen, die die für die Verarbeitung notwendigen Daten und Programme einschließlich der dazugehörigen Dokumentation außerhalb der Verarbeitungsstätte gesichert aufzubewahren hat.

(5) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrucke und sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber oder Dienstleister durch entsprechende personelle oder vertragliche Maßnahmen sicherzustellen.

(6) Jede/r Bedienstete, der/dem in Ausübung ihres/seines Dienstes Daten anvertraut oder zugänglich sind, ist über ihre/seine Pflichten nach dem Datenschutzgesetz, dieser Verordnung und den zu erlassenden innerorganisatorischen Datensicherheitsvorschriften (Abs. 1) nachweislich zu belehren und von deren Änderungen umgehend und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die genannten Datensicherheitsvorschriften sind so zur Verfügung zu halten, daß sich die Bediensteten über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können.